

# Holstein-Chor Neumünster e.V.

SATZUNG in der Fassung vom 26.03.2018

## § 1

Name und Sitz des Vereins  
Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

**Holstein-Chor Neumünster e.V.**

2. Der Verein ist unter der Nr. 163 in das Vereinsregister eingetragen.

3. Sitz des Vereins ist Neumünster.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Erhaltung und Verbreitung des Volks- und Chorliedes mittels Durchführung von eigenen Chorkonzerten sowie Mitwirkung bei Veranstaltungen anderer Vereinigungen.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

## § 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die schriftlich den Vereinsbeitritt erklärt.

2. Es sind folgende Mitgliedschaften möglich:

a. aktive Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein als aktives Mitglied kann nur bei entsprechender Stimmbegabung erfolgen und setzt voraus, dass das Mitglied an den Übungsabenden und Chorkonzerten grundsätzlich regelmäßig teilnimmt.

b. passive Mitgliedschaft

Können die für die aktive Mitgliedschaft genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist eine Aufnahme als passives Mitglied möglich bzw. eine bestehende aktive Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft umzuschreiben.

Aktive und passive Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

### c. Ehrenmitgliedschaft

Jedes Mitglied kann auf Antrag durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Nach 50 Jahren Zugehörigkeit zum Chor erfolgt eine automatische Ernennung zum Ehrenmitglied.

3. Über die Aufnahme und die Umschreibung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

### § 4 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer eingezahlten Beiträge. Diese Regelung gilt auch im Falle des Todes des Mitglieds.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch freiwilligen Austritt
  - b. durch Tod
  - c. durch Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
3. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein Ausscheiden.
4. Ein Mitglied kann, sofern es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, auf Zeit oder auf Dauer mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Festsetzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
5. Gegen den Bescheid steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss gerichtlich nicht angefochten werden kann.

### § 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB
3. Der Gesamtvorstand

§7  
Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

dem/der 1. Vorsitzenden  
dem/der 2. Vorsitzenden  
dem/der Presse- und Schriftwart/-in  
dem/der Schatzmeister/-in

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 7a  
Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand (§ 7), dem/der Abwesenheitsvertreter/in des/der Schatzmeister(s)/in und dem/der Abwesenheitsvertreter/in des/der Presse- und Schriftwart(es)/in ..
2. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes bestehen in der Verwaltung des Vereins, Abwicklung von Chorkonzerten und Bühnenshows, Konzertreisen u.a. gemäß § 2 dieser Satzung.
3. Die Vertreter des/der Schatzmeister(s)/in und des/der Presse- und Schriftwart(es)/in sind Abwesenheitsvertreter. Sie sind in Abwesenheit der jeweiligen Vorstandsmitglieder voll stimmberechtigt und sind im übrigen berechtigt, jederzeit an den Vorstandsversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 8  
Amtsdauer und Beschlussfassung des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung nach folgendem Modus gewählt: Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren – gerechnet nach dem Tag der Wahl – im Wechsel gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, wird ein Nachfolger für die restliche Zeit der Amtsperiode spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung gewählt..
2. Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:
  - a. in ungeraden Jahren die/der 1. Vorsitzende  
der/die Schatzmeister/in,  
der/die stellvertretende Presse- und Schriftwart/in.
  - b. in geraden Jahren die/der. 2. Vorsitzende  
die/der Presse- und Schriftwart/in,  
die/der stellvertretende Schatzmeister/inDie Vereinigung mehrerer Vorstandsämter oder dieser mit dem Amt der Kassenprüfer/in in einer Person ist unzulässig.
3. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom bzw. von der 1. Vorsitzenden einberufen werden; die Einberufungen sind allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen. Zu den Vorstandssitzungen kann der Vorstand auch Gäste laden. Die Gäste haben kein Stimmrecht. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist bei der Einberufung der Sitzung erforderlich.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Gesamtvorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandssitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Der Gesamtvorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten. Vor Entscheidungen, die den Haushalt oder das Vereinsvermögen berühren, ist der/die Schatzmeister/in zu hören.

4. Der Gesamtvorstand muss am Schluss eines Geschäftsjahres einen Jahres- einschließlich Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres und den Haushaltsplan des kommenden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung vorlegen. Jahres- und Kassenbericht, sowie Haushaltsplan sind auf der Mitgliederversammlung in ausreichender Stückzahl auszulegen oder mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu übergeben.

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstands zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie beschließt über die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

2. Die Mitgliederversammlung ist regelmäßig einmal jährlich bis Ende März vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat durch persönliche Einladung mittels elektronischer Post oder einfachen Briefs einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Es genügt, wenn die Einladung an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet wird.

3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Gesamtvorstandes
- b) Entlastung des Gesamtvorstandes
- c) Beschlussfassung über den Haushalt
- d) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes
- e) Jährliche Bestätigung des vom Gesamtvorstand eingesetzten Chorleiters
- f) Wahl des stellvertretenden Chorleiters und der Spielleiter. Beide werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- g) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen und hierüber der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren im Wechsel gewählt.
- h) Wahl von zwei Notenwarten. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- i) Festsetzung/Änderung des Mitgliederbeitrages.
- j) Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen vier Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Versammlungsleiter, der zu diesem Zweck von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zu wählen ist. Der Versammlungsleiter soll möglichst nicht Vorstandsmitglied sein. Der Versammlungsleiter sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung. Er kann einem Redner bei ungebührlichem oder sachwidrigem Auftreten das Wort entziehen. Die Protokollführung während der Versammlung ist an einen Protokollführer zu delegieren.

7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Es wird offen abgestimmt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Wahl des Versammlungsleiters und der Gesamtvorstandsmitglieder erfolgt nur dann in geheimer Abstimmung, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder es verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet zwischen mehreren Kandidaten das Los.

8. In der Mitgliederversammlung kann jedes erschienene Mitglied Anträge stellen, Wahlvorschläge machen und sich zu Fragen der Tagesordnung äußern. Anträge, Vorschläge und Äußerungen, die keinen Bezug zur Tagesordnung haben, sowie wesentliche Ergänzungen zur Tagesordnung sind nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

9. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
10. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Von den Anwesenden müssen mindestens 3/4 für die Auflösung stimmen. Wird die erforderliche Anwesenheit nicht erreicht, ist binnen drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit 2/3 Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

#### § 10 Rechnungslegung

Der Verein führt Aufzeichnungen über alle Einnahmen und Ausgaben entsprechend den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung. Er unterhält dazu Bankkonten bei einem in Neumünster befindlichen Kreditinstitut. Über Kontoeröffnungen und Kontoschließungen entscheidet der Vorstand.

#### § 11 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung entsprechend § 9 Absatz 10 beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die /der 2. Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen der Stadt Neumünster zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung in der Fassung vom 4.04.2016 ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.03.2018 hinsichtlich §§ 2-4 und 6-12 geändert.

---

Harri Schmidt  
1. Vorsitzender